

2016

Geschäftsordnung



Hundeverein Erzhausen e.V.

Peter Schwalm und Jochen Schirm

Hundeverein Erzhausen e.V.

01.01.2016

Geschäftsordnung des Hundeverein Erzhausen e.V.

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der folgenden Geschäftsordnung in männlicher Sprachform gebraucht wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

Diese Geschäftsordnung wird ihrem Wortlaut nach vom Vorstand erlassen. Änderungen an dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Erlass dieser Geschäftsordnung und eventuelle spätere Änderungen daran müssen im jeweiligen Sitzungsprotokoll der die Änderung begründenden Vorstandssitzung protokolliert werden.

Der Wortlaut dieser Geschäftsordnung darf den Bestimmungen der Satzung des Vereins nicht widersprechen, ansonsten gilt der unserer Satzung widersprechende Abschnitt als nicht geschrieben. Die Gültigkeit der restlichen Abschnitte ist davon aber nicht betroffen. Die Geschäftsordnung ist dem Sinn und Zweck der Satzung untergeordnet. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und ist bei Änderungen daher auch nicht dem Vereinsregister zu melden.

Vorstand

Die für die Stellen gewählten Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben wahr unter Beachtung

- der Satzung des Vereines
- der Beschlüsse des Vorstandes
- der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- der allgemeinen Gesetzgebung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hebt der 1. Vorsitzender oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand die Sitzung auf und gibt den nächsten Termin bekannt.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Fragen Ausschüsse einsetzen. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

➤ ***Derzeitiger Vorstand ist im Anhang der Geschäftsordnung aufgeführt.***

1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Weisungsbefugnis.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, Monats- und Mitgliederversammlung(en)

und führt die Aufsicht über die Tätigkeiten des gesamten Vorstandes.

Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen rechtsverbindlichen Schriftstücke.

In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzender oder sein Vertreter ohne Einberufung einer Vorstandssitzung eine schriftliche oder telefonische Abstimmung durchführen. In diesem Falle muss der 1. Vorsitzender oder sein Vertreter das Abstimmungsthema allen Vorstandsmitgliedern verbunden mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist seine Stimme schriftlich oder telefonisch abzugeben.

Der 1. Vorsitzender fertigt über diese Abstimmung eine Niederschrift, die unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten ist. Die Niederschrift hat auch die gesetzte Frist zur Stimmabgabe zu enthalten. Nicht fristgerechte oder nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden. Ihm obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie dem 1. Vorsitzenden. Arbeitsteilung kann vereinbart werden.

An jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder des Vertreters und sollten

2 Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen, in dringenden Fällen auch kurzfristig.

Der 1. Vorsitzenden oder sein Vertreter erstellt eine vorläufige Tagesordnung für die Sitzung.

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.

Er kann mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden unverbindliche (nicht rechtsverbindliche) Schreiben oder Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten, die Protokolle bei Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie sonstigen Besprechungen und unterschreibt diese. Bei der nächsten Versammlung oder Sitzung wird das jeweilige Protokoll bekannt gegeben und nach der Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und zieht die Beiträge ein.

Das Vereinsvermögen muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Zur Bestreitung laufender Ausgaben ist es gestattet – im

angemessenen Rahmen – eine Barkasse zu führen.

Er führt das Kassenbuch und muss bei einer Kassenprüfung sämtliche Belege, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter anerkannt sein müssen, vorlegen.

Der JHV hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Übungsleiter/Übungsbetrieb

Die Übungsleiter oder deren Vertreter leiten die Übungsstunden der Mitglieder und der Gasthundeführer. Sie haben die Ausbildungsrichtlinien des VDH/ dhv, ihre gültigen Prüfungsordnungen sowie insbesondere das Tierschutzgesetz und die Gefahrtierverordnung zu beachten und danach die Ausbildung auszurichten.

Für jeden Hund muss eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen, eine Kopie muss vorgelegt werden.

Der Hund sollte gesund und frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten sein.

Eine Grundimmunisierung des Hundes muss vorhanden sein. Der Hund muss alle erforderlichen Impfungen haben.

Der EU Heimtierausweis muss vorgelegt werden.

Der Hundeführer hat akute und chronische Erkrankungen des Hundes vor Anmeldung und vor jeder Unterrichtseinheit mitzuteilen.

Er ist ebenfalls verpflichtet über Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität, Ängstlichkeit) seines Hundes vor Beginn der Unterrichtstätigkeit zu informieren.

Der Einsatz von Erziehungsgeschirren, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Telereiz-Geräten und sonstiger dem Tierschutzgedanken widersprechender Hilfsmittel ist verboten.

Eine Teilnahme mit läufigen Hündinnen an den Unterrichtseinheiten ist mit dem jeweiligen Übungsleiter abzusprechen.

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einhaltung der Platzordnung und des Hundetrainings-Knigge ist verpflichtend.

Hunde ohne gültige Haftpflichtversicherung und ohne Schutzimpfung (z. B. gegen Tollwut) dürfen nicht zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden.

Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Die Übungsleiter haben das Recht, Teilnehmer, die ihren Hund tierschutzwidrig behandeln und sich nicht an die Anweisungen, sowie die Platzordnung halten, vom Gelände zu verweisen.

Jugendwart

Er vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein. Während der Ausbildung mit dem Hund unterstehen die Jugendlichen den Weisungen des Jugendwarts.

Der Jugendwart leitet die Jugendlichen insbesondere bei Jugendversammlungen, Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen. Er hat jugendpflegerische Aufgaben zu erfüllen und ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die

Jugendveranstaltungen in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht einwandfrei verlaufen. Die Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, sind zu beachten.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Pressewart ist – in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung - zuständig für Veröffentlichungen in den Medien. Einbezogen sind Vorankündigungen und Berichte von Veranstaltungen.

Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart hat das Vereinseigentum, das Vereinsgelände, die Ausbildungs- und Ausrüstungsgeräte usw. verantwortlich zu verwalten und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Neuanschaffungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Gruppen

Innerhalb des Vereins können verschiedene Gruppen gebildet werden. Zurzeit beinhaltet die Vereinsarbeit folgende Sparten

- Welpengruppe,
- Junghundegruppe
- Jugendgruppe.
- Vorbereitungsgruppe(n) auf BH
- Gruppe der Obedience - Sportler
- Gruppe der Agility - Sportler
- *Gruppe der Rally Obedience - Sportler*

Diese Gruppen/Gliederungen genießen nach außen hin keine Selbständigkeit. Sie sollen vielmehr den Verein gemeinsam verkörpern und darstellen. Sie haben sich den Organen des Vereins unterzuordnen und bei fachlichen Fragen diesen zu beraten.

Beitrittserklärung

- ***Beitrittserklärung ist im Anhang der Geschäftsordnung.***

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung eingezogen. Der Betrag wird jeweils im 1. Quartal, bzw. mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Erfolgt der Eintritt erst nach dem 01.07. eines Jahres, dann wird nur der halbe Jahresbeitrag eingezogen.

Zur Zeit beträgt der Jahresbeitrag für Erwachsene 45,- €, für Lebens- /Ehepartner 25,- €, für Familien (2 Erwachsene und 2 Kinder) 90,- € und für Jugendliche 22,50 €.

Arbeitseinsatz

Zur Zeit sind keine Arbeitsstunden und Kosten festgelegt.

Haftung

a) Haftung des Hundevereins - Es wird eine Vereinshaftpflicht abgeschlossen. Jeder Hundehalter, Benutzer der Anlage, Teilnehmer des Trainings ist für sich selbst verantwortlich und muss sich ggf. selbst versichern.

Der Hundeverein Erzhausen e.V. haftet nicht für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, welche durch die Anwendung und Ausführung der im Rahmen der Unterrichtsstunden gezeigten und veranlassten Übungen entstehen.

Alle Begleitpersonen sind von dem Hundehalter von dem Haftungsausschluss in Kenntnis zu setzen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

b) Haftung des Hundehalters - Der Hundehalter haftet auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im Sinne der § 833, 834 BGB. für Schäden, die durch den Hund entstehen. Der Hundehalter haftet weiter für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Platzordnung unter sonstigen vertraglichen Verhaltensregeln entstehen.

Die Teilnahme an den Übungsstunden erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Fall etwaiger Kämpfe und Rangeleien unter den Hunden der Teilnehmer haftet der jeweilige Teilnehmer entsprechenden der gesetzlichen Vorgaben für durch seinen Hund veranlasste Verletzungen und Schäden.

Fotos und Videoaufzeichnungen

Der Hundeverein Erzhausen e.V. behält sich vor, während der Übungsstunden und bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, Fotos und Videoaufzeichnungen für eigene Zwecke, z.B. Eigendarstellung in der Presse, auf der Internetpräsenz oder Werbung zu verwenden und dementsprechend zu veröffentlichen.

Es besteht die Möglichkeit für Personen eine Veröffentlichung der Aufnahmen zu untersagen bzw. die Fotos können auch unkenntlich gemacht werden.

Vermietung des Vereinsheimes

Der Hundeverein als Vermieter überlässt die Räumlichkeiten seines Vereinsheimes nebst Inventar dem Mieter.

Eine Anmietung für gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet!

Die Nutzung des Hundeplatzes (Trainingsplatz) ist ausdrücklich untersagt, um Verschmutzungen und Schäden zu vermeiden. Dies geschieht im Interesse und der Gesundheit unserer Hunde!

- **Der aktuelle Mietvertrag ist im Anhang an die Geschäftsordnung als Formular beigefügt.**

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

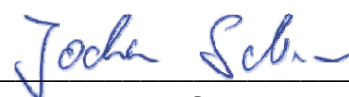
Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt im Rahmen der Erforderlichkeit.

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt nach Beschluss des Vorstands vom 19.04.2018 und ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen.

Geändert am 10. März 2018



Jochen Schirm
1. Vorsitzender

Anhang Vorstand

Vorstand des Hundeverein Erzhausen e.V.

Position	Position	Name	Vorname
1. Vorsitzender		Schirm	Joachim
2. Vorsitzende		Nothnagel	Tamara
Kassenwartin		Kölsch	Maximiliane
Schriftführerin		Schirm	Petra
Obmann für Agility		Menger	Maximilian
Obfrau für Basisarbeit	Jugendwartin	Fischer	Nadja
Obfrau für Rally Obedience		Schumann	Lisa
Obfrau für Obedience		Tekin	Zeynep
Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit		offen	
Platz- und Gerätewartin		Fischer	Jutta
Beisitzer		Klutzny	Manfred
Beisitzer		Gottschall	Walter